

## Das Dokument

### Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Informations- und Pressefreiheit 1)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

#### *Artikel 1* *Presserechtsrahmengesetz*

##### § 1

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgeber. Die Länder sind verpflichtet, das Landesrecht binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach diesen Vorschriften unter Berücksichtigung der Meinungs- und Pressefreiheit und der gemeinsamen Interessen von Bund und Ländern zu ergänzen.

##### § 2

###### Freiheit der Presse

(1) Die Presse ist frei. Die Pressefreiheit findet ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze.

(2) Die Presse wirkt im Interesse der Bürger an der Meinungs- und Willensbildung mit, indem sie insbesondere Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt und Kritik übt.

(3) Kein Journalist darf veranlaßt werden, gegen seine Überzeugung zu handeln. Aus seiner Weigerung darf ihm kein Nachteil entstehen.

(4) Berufsorganisationen der Presse mit Zwangsmitgliedschaft und eine mit hoheitlicher Gewalt ausgestattete Standesgerichtsbarkeit der Presse sind unzulässig.

1) Vorgelegt von einem Kreis sozialdemokratischer Juristen; vgl. den Beitrag von Martin Hirsch in diesem Heft S. 284 ff.

## § 3

## Sorgfaltspflicht der Presse

(1) Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(2) Nachrichten sind entweder als Eigenmeldungen, Korrespondentenmeldungen oder als Meldungen einer anzugebenden Agentur oder Korrespondenz zu bezeichnen. Nachrichten sollen von redaktionellen Meinungen getrennt werden.

(3) Die Presse nimmt berechnigte Interessen, auch im Sinne des § 193 StGB, wahr, wenn sie in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt und Kritik übt oder in anderer Weise an der Meinungsbildung mitwirkt.

## § 4

## Auskunftspflicht der Behörden

(1) Die Behörden sind verpflichtet, der Presse zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskünfte zu erteilen.

(2) Auskünfte können nur verweigert werden, soweit

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet wird oder
2. besondere Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde.

(3) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde oder ihren Bediensteten Auskünfte an die Presse verbieten, sind unzulässig.

(4) Die Redaktion kann von den Behörden verlangen, daß ihr deren amtliche Bekanntmachungen nicht später als anderen zugeleitet werden.

(5) Verweigert die Behörde eine Auskunft, so steht der Presse (Journalist, Herausgeber, Verlag) gemäß § 123 VwGO das Recht zu, durch das für die Behörde zuständige Verwaltungsgericht im Wege der einstweiligen Anordnung die Behörde zur Auskunft verpflichtet zu lassen; die Dringlichkeit braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden.

## § 5

Verantwortlicher Redakteur (1) Jede Zeitung und jede Zeitschrift muß mindestens einen Redakteur bestellen, der für die Nachrichtenauswahl und die Meinungsäußerung verantwortlich ist. Für den Anzeigenteil ist ein Verantwortlicher zu benennen. Im Zweifel gelten die im Impressum genannten Redakteure als verantwortlich.

## § 6

Ermöglicht eine Redaktionsvereinbarung, daß eine Veröffentlichung auf Beschluß der Redaktion auch gegen den Widerspruch des Verlegers erfolgt, so ist die Tatsache des Widerspruchs des Verlegers mitzuveröffentlichen.

## Impressum

(1) Zeitungen und Zeitschriften müssen Namen und Anschrift der nach § 5 Verantwortlichen enthalten, wobei kenntlich zu machen ist, für welchen Teil oder sachlichen Bereich jeder einzelne verantwortlich ist.

(2) Zeitungen und Anschließzeitungen, die regelmäßig Sachgebiete oder ganze Seiten von anderen Verlagen übernehmen, haben im Impressum auch die für die übernommenen Teile verantwortlichen Redakteure und Verlage zu benennen.

## § 8

## Offenlegungspflicht

(1) Die Verleger periodischer Druckschriften haben die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse an ihren Verlagen in ihrem Druckerzeugnis periodisch offenzulegen. Änderungen sind unverzüglich zu veröffentlichen.

(2) Bei der Offenlegung sind mindestens anzugeben

1. der Inhaber, alle persönlich haftenden Gesellschafter, alle geschäftsführenden Gesellschafter,
2. unter Angabe der Art und Höhe der Beteiligung die Kommanditisten und Anteilseigner mit einer Kapitalbeteiligung von mehr als 20 vH, sowie die stillen Gesellschafter, sofern ihnen der Gesellschaftsvertrag Geschäftsführungsbefugnisse oder erweiterte Kontrollrechte einräumt.

(3) Ist an einem Verlag ein anderes Unternehmen zu 50 vH oder höher beteiligt, so sind über dieses Unternehmen die gleichen Angaben zu machen, wie sie nach Absatz 1 und 2 für den Verlag selbst vorgeschrieben sind.

## § 9 Amtsblätter und

## Staatszeitungen

Die staatlichen und kommunalen Behörden haben dafür zu sorgen, daß durch die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und Mitteilungen eine Beschränkung des freien publizistischen Wettbewerbs nicht eintritt. Amtsblättern und Staatszeitungen ist die Aufnahme von entgeltlichen Inseraten und die Verbreitung nichtamtlicher Nachrichten untersagt.

## § 10

## Haftung

(1) Die presserechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Verlegers, des Herausgebers und der Redakteure richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, soweit dieses Gesetz keine Sonderregelung enthält.

(2) Der Verleger ist neben dem verantwortlichen Redakteur und dem Autor einem Dritten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den dieser durch eine Veröffentlichung erleidet, die den Tatbestand einer vorsätzlich oder fahrlässig begangenen unerlaubten Handlung erfüllt.

(3) Der Verleger haftet nicht, wenn sein Widerspruch gemäß § 6 mitveröffentlicht ist.

## § 11

### Pressekuratorium

Durch Landesgesetz werden zur Wahrnehmung gesetzlich vorgesehener Aufgaben Pressekuratorien gebildet, deren Mitglieder auf Vorschlag der Verleger- und Journalistenverbände sowie der Gewerkschaften berufen werden; der Vorsitzende, der weder in beruflicher noch wirtschaftlicher Beziehung zu einem Presseunternehmen stehen soll, wird vom Landesparlament gewählt.

### Artikel 2

#### Ergänzung des Betriebsverfassungsgesetzes

I. § 81 des BetrVerfG enthält folgende Fassung:

Auf Unternehmen und Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zielen unmittelbar dienen, finden die §§ 67 bis 77 keine Anwendung. Das gleiche gilt für den redaktionellen Bereich in Unternehmen und Betrieben der Massenkommunikation; für diesen wird die innerbetriebliche Mitbestimmung nach Maßgabe der §§ 81 a ff. geregelt.

II. Folgende Paragraphen werden in das BetrVerfG eingefügt:

#### § 81 a

Redaktionelle Mitbestimmung Für den redaktionellen Bereich von Unternehmen und Betrieben der Massenkommunikation, die mehr als zehn Redakteure beschäftigen, sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Redaktionsvereinbarungen abzuschließen. Das Nähere kann durch Tarifvertrag geregelt werden.

#### § 81 b

##### Redaktionsvereinbarung

(1) Redaktionsvereinbarungen werden zwischen dem Verleger und den Redakteuren geschlossen. Sie sind Bestandteil des Anstellungsvertrages.

(2) In der Redaktionsvereinbarung sind die Befugnisse des Verlegers, des Herausgebers, des Chefredakteurs, der Redaktionskonferenz, der Redakteure und des Redaktionsrates näher festzulegen.

(3) Die vom Verleger bestimmten inhaltlichen Grundsätze der redaktionellen Ausrichtung sind Bestandteil der Redaktionsvereinbarung. Bei wesentlichen Änderungen dieser Grundsätze stehen dem einzelnen Redakteur ein außerordentliches Kündigungsrecht und eine angemessene Entschädigung zu, die je vollendetes Berufsjahr mindestens zwei Monatsgehälter beträgt.

(4) Es ist sicherzustellen, daß die Redaktion im Rahmen der Grundsätze der redaktionellen Ausrichtung Freiheit bei der Gestaltung des redaktionellen Teils im einzelnen hat und der Redakteur nicht veranlaßt werden darf, gegen seine Überzeugung zu handeln. Auf die Re-

daktionsarbeit bezogene Einzelweisungen des Verlegers sind unbeachtlich.

#### § 81 c

##### Aufgaben des Redaktionsrates

(1) Der Redaktionsrat entscheidet über die Auslegung der Redaktionsvereinbarung.

(2) Der Redaktionsrat ist bei geplanten Maßnahmen, die die Redaktionsarbeit berühren, insbesondere bei

1. Änderung der Grundsätze der redaktionellen Ausrichtung,

2. Änderung der Unternehmensform, der Besitz- und Beteiligungsverhältnisse, bei geplantem Zusammenwirken mit anderen Verlagen zwecks gemeinsamer Herstellung redaktioneller Teile oder durch Fremdbezug redaktioneller Teile,

3. Änderung des Typs (Charakter- und Erscheinungsform) der Zeitung oder Zeitschrift,

4. Festlegung oder Änderung des Redaktionsetats,

rechtzeitig zu unterrichten und zu hören. Die Redaktionsvereinbarung kann vorsehen, daß solche Maßnahmen unzulässig sind, wenn ihnen der Redaktionsrat widerspricht.

#### § 81 d

##### Beschlußfassung des Redaktionsrates

(1) Der Redaktionsrat beschließt mit Mehrheit. Die Redaktionsvereinbarung kann andere Regelungen treffen und vorsehen, daß Abstimmungen geheim erfolgen.

(2) Unberührt bleibt die Entscheidung des Verlegers über unternehmerische Grundsatzenfragen mit erheblichem finanziellen Risiko; sie kann nicht delegiert werden, es sei denn, die Redaktionsvereinbarung sieht eine Mitwirkung oder Mitbestimmung des Redaktionsrates vor.

#### § 81 e Mitglieder des

##### Redaktionsrates

(1) Der Redaktionsrat besteht in der Regel aus gewählten Vertretern der Redakteure, dem Chefredakteur und dem Verleger, je einem gewählten Vertreter der Anzeigen- und der Vertriebsabteilungen sowie einem Mitglied des Betriebsrates. Die gewählten Vertreter der Redakteure müssen eine Mehrheit von mindestens einer Stimme im Redaktionsrat haben. Das Nähere einschließlich der angemessenen Vertretung der verschiedenen Ressorts und Aufgabenbereiche innerhalb der Redaktion, des Wahlverfahrens und der Berufung von Stellvertretern der ordentlichen Mitglieder des Redaktionsrates bestimmt die Redaktionsvereinbarung.

(2) Die gewählten Mitglieder des Redaktionsrates genießen den Schutz des § 13 Kündigungsschutzgesetz und § 53 dieses Gesetzes.

(3) Der Verleger kann zu seiner allgemeinen Vertretung im Redaktionsrat einen Herausgeber bestellen. Werden in einem Presseunternehmen mehrere Publikationsorgane verlegt, muß für jedes Publikationsorgan ein selbständiger Redaktionsrat geschaffen werden.

(4) Niemand darf Mitglied mehrerer Redaktionsräte sein.

#### § 81 f Berufung der Redaktionsmitglieder

(1) Der Chefredakteur (Leiter der Redaktion) wird von dem Verleger im Benehmen mit dem Redaktionsrat angestellt und entlassen. Ein Chefredakteur kann nicht angestellt oder entlassen werden, wenn der Redaktionsrat mit Dreiviertelmehrheit widerspricht.

(2) Der Verleger kann einen Ressortleiter nur im Einvernehmen mit dem Chefredakteur und dem Redaktionsrat anstellen oder entlassen.

(3) Die Ressortleiter haben das Vorschlagsrecht für ihre Mitarbeiter; deren Entlassung erfolgt im Einvernehmen mit dem Redaktionsrat.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

#### § 81 g

##### Zusammenarbeit

von Redaktionsrat und Betriebsrat Durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung wird die Zusammenarbeit zwischen Redaktionsrat und Betriebsrat in Angelegenheiten, die den Gesamtbetrieb betreffen, und die angemessene Berücksichtigung der publizistischen Belange bei der Wahrnehmung der Aufgaben geregelt, die nach diesem Gesetz dem Betriebsrat obliegen.

#### Artikel 3

*Änderung des Personalvertretungsgesetzes vom 5. 8. 1955*

(BGBl. III Nr. 2035—1)

(1) Hinter § 94 wird ein neuer § 94 a eingefügt<sup>A</sup>

Die innerbetriebliche Mitbestimmung im redaktionellen Bereich der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wird nach Maßgabe der §§ 81 a bis 81 f des Betriebsverfassungsgesetzes i.d.F. des Art. 2 geregelt.

(2) Artikel 1 § 1 gilt entsprechend.

*Begründung:* Durch die Ergänzung des Personalvertretungsgesetzes wird den Landesgesetzgebern die Regelung der redaktionellen Mitbestimmung auch für die Mitarbeiter in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nach Maßgabe des Art. 2 zur Pflicht gemacht. Das ist deshalb geboten, weil in den verschiedenen Massenmedien möglichst gleichartige Arbeitsbedingungen geschaffen werden müssen, um den Journalisten einen Wechsel zwischen den Medien zu erleichtern.

#### Artikel 4

##### Gesetz über die Pflichtversicherung für Journalisten

#### § 1

Versicherungspflicht der Journalisten (1) Jeder in einem Unternehmen der Massenkommunikation angestellte Journalist ist verpflichtet, wegen seiner zivil- und presse-

rechtlichen Haftung für sich eine Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zur Deckung der durch den Inhalt seiner veröffentlichten Arbeiten verursachten Schäden abzuschließen.

(2) Nicht fest angestellte, hauptberuflich tätige Journalisten sind berechtigt, sich an der Pflichtversicherung zu beteiligen.

#### § 2

##### Eigenbeteiligung

Der Versicherungsvertrag muß eine Eigenbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 3000 DM für jeden Haftpflichtfall vorsehen.

#### § 3

##### Versicherungssumme

Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt 200 000 DM.

#### § 4

##### Kontrahierungszwang

Die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen im Inland genommen werden. Die Versicherungsunternehmen im Inland sind verpflichtet, den in § 1 bezeichneten Personen nach den gesetzlichen Vorschriften Versicherung gegen Haftpflicht zu gewähren.

#### Artikel 5

##### Änderungen des BGB Nach § 847

BGB wird ein neuer § 847 a (Gegendarstellung) eingefügt:

#### § 847 a

##### Gegendarstellung

(1) Der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerks sind verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Nebenausgaben des Druckwerks, in dem die Tatsachenbehauptung erschienen ist.

(2) Die Pflicht zum Abdruck einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung hat, wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist oder bei Anzeigen, die ausschließlich dem geschäftlichen Verkehr dienen. Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Textes, so gilt sie als angemessen. Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Der Abdruck der Gegendarstellung kann von dem Betroffenen oder seinem Vertreter nur verlangt werden, wenn die Gegendarstellung dem verantwortlichen Redakteur oder dem Verleger unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung zugeht; die Gegendarstellung bedarf der Schriftform.

(3) Die Gegendarstellung muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden für den Druck nicht abgeschlossenen Nummer in

dem gleichen Teil des Druckwerkes und mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text ohne Einschaltung und Weglassung abgedruckt werden. Die Gegendarstellung darf nicht in Form eines Leserbriefes erscheinen. Der Abdruck ist kostenfrei; dies gilt nicht für Anzeigen. Wer sich zu der Gegendarstellung in derselben Nummer äußert, muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundestages, der Länder, der Kreise, der Gemeinden (Gemeindeverbände), der Bezirke sowie der Gerichte.

(5) Auf den Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen) finden die Absätze 1, 2, 3 und 4 entsprechende Anwendung. Der Gegendarstellungsanspruch richtet sich gegen die Rundfunkanstalt, die für die redaktionelle Gestaltung der Sendung verantwortlich ist. Die Gegendarstellung muß unverzüglich für den gleichen Bereich sowie zu einer gleichwertigen Sendezeit wie die beanstandete Sendung verbreitet werden.

(6) Wird die Gegendarstellung veröffentlicht, so gilt der vorherige Zustand als wiederhergestellt, soweit die Gegendarstellung den entstandenen Schaden beseitigt hat. Das gleiche gilt, wenn der Berechtigte es unterläßt, eine Gegendarstellung nach Absatz 2 zu verlangen; in diesem Falle sind Ansprüche wegen immateriellen Schadens ausgeschlossen.

(7) Für einen durch eine Veröffentlichung in einem periodischen Druckwerk oder eine Rundfunksendung entstandenen Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, kann Schadenersatz nur bis zu einem Höchstbetrag von 30 000,— DM verlangt werden.

#### Artikel 6

##### *Ergänzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen*

I. In das GWB wird nach § 33 folgender neuer Abschnitt „Abschnitt 5 a. Publizistischer Wettbewerb“ eingefügt:

#### § 33 a

##### Presseunternehmen

Auf Presseunternehmen sind die Vorschriften dieses Teils nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.

#### § 33 b

##### Definitionen

(1) Presseunternehmen ist jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personenvereinigung oder Gesellschaft, die sich mit dem Verlag, der Herstellung und dem Vertrieb von Zeitungen oder Zeitschriften befaßt.

(2) Im Sinne dieses Abschnittes gelten als Zusammenschlüsse die in § 23 Abs. 2 genannten Verschmelzungen und Verträge mit anderen Presseunternehmen, Nachrichtenagenturen

und Pressediensten, auch wenn die Anteile niedriger als 25 vH liegen

als Redaktionsabsprachen Vereinbarungen, welche die redaktionelle Unabhängigkeit eines anderen Presseerzeugnisses einschränken,

als Neugründungen von Zeitungen und Zeitschriften auch die Herausgabe besonderer Bezirks- und Lokalausgaben.

#### § 33 c

##### Eingetragene Presseunternehmen

(1) Die Kartellbehörde bezeichnet in einem öffentlichen Register solche Presseunternehmen, die allein oder nach dem Maß der Beteiligung ihrer Inhaber an anderen Presseunternehmen

1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes entweder auf dem Markt der Tages- und Sonntagszeitungen oder dem Markt der allgemeinen Wochenzeitungen und Nachrichtenmagazine oder dem Markt der Publikums- und Programmzeitschriften einen Anteil erreichen, der ein Drittel der verkauften Exemplare aller entsprechenden Presseerzeugnisse übersteigt.

2. auf mehreren der vorbezeichneten Märkte gleichzeitig Anteile erreichen, die ein Viertel der verkauften Exemplare übersteigen.

(2) Wer an einem Presseunternehmen zu mehr als der Hälfte beteiligt ist, muß sich dessen Marktanteil voll anrechnen lassen. Die Zuordnung des jeweiligen Presseerzeugnisses zu einem der in Absatz 1 genannten Märkte richtet sich nach der Angabe des Verlegers, es sei denn, diese ist offenbar unrichtig. Werden Sonntagszeitungen dem Markt von Tageszeitungen zugeordnet, sind sie mit einem Sechstel ihrer Auflage zu berücksichtigen.

(3) Die Eintragungen in dem öffentlichen Register sind zu Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

#### § 33 d

##### Melde- und Auskunftspflichten

(1) Eingetragene Presseunternehmen sowie solche Presseunternehmen, die auf einem Markt den in § 33 c Abs. 1 Nr. 2 genannten Anteil erreichen, haben der Kartellbehörde Neugründungen, Zusammenschlüsse sowie Redaktionsabsprachen anzuzeigen. Auf Verlangen der Kartellbehörde sind auch sonstige Auskünfte, insbesondere über Verkaufsaufgabe, Verbreitungsgebiet oder die Organisation von Druck und Vertrieb zu erteilen.

(2) Zu Angaben der in Absatz 1 genannten Art sind auf begründetes Verlangen der Kartellbehörde auch andere Presseunternehmen verpflichtet.

(3) § 24 findet entsprechende Anwendung.

#### § 33 e

##### Neugründungen, Zusammenschlüsse und Redaktionsabsprachen

(1) Wird durch Neugründungen, Zusammenschlüsse und Redaktionsabsprachen der freie publizistische Wettbewerb beeinträchtigt, hat

die Kartellbehörde die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung anzuordnen. Sie kann insbesondere eine Änderung der Verträge aufgeben, deren Unwirksamkeit erklären oder Auflagen erteilen.

(2) Eine Beeinträchtigung wird widerleglich vermutet, wenn die beteiligten Unternehmen allein oder zusammen die Voraussetzungen einer Eintragung in das öffentliche Register erfüllen. Diese Vermutung kann nicht durch Berücksichtigung von Film, Funk, Fernsehen oder Buchveröffentlichungen widerlegt werden.

(3) Ist an Neugründungen, Zusammenschlüssen und Redaktionsabsprachen ein bereits eingetragenes Unternehmen beteiligt, dann bedürfen die rechtsgeschäftlichen Handlungen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Erlaubnis der Kartellbehörde.

(4) Erfolgt in anderen als den in Absatz 3 genannten Fällen die Anzeige vor dem Vollzug, erteilt die Kartellbehörde innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige in den unbedenklichen Fällen ein Negativ-Attest.

#### § 33 f

##### Entflechtung

(1) Wird durch ein Presseunternehmen, das an mehr als einer Zeitung oder Zeitschrift beteiligt ist, der freie publizistische Wettbewerb beeinträchtigt, hat die Kartellbehörde durch Anordnung zum Verkauf von einzelnen Publikationsorganen oder von Beteiligungen an Presseunternehmen eine Entflechtung durchzuführen.

(2) § 33 e Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Eine Gesellschaft, die von Betriebsangehörigen der vom Verkauf betroffenen Zeitungen oder Zeitschriften gegründet wird, hat ein Vorkaufsrecht.

(4) Das Unternehmen kann die Entflechtung durch andere Maßnahmen, insbesondere durch Erweiterung der redaktionellen Mitbestimmung und durch Beteiligung gesellschaftlicher Kräfte in den Aufsichtsgremien, abwenden, wenn diese Maßnahmen nach Feststellung der Kartellbehörde geeignet sind, den freien publizistischen Wettbewerb nachhaltig zu verbessern.

(5) Von der Entflechtung ist abzusehen, wenn sich die Verkaufsaufgabe nicht binnen angemessener Frist verwirklichen läßt oder wenn leistungsfähige Unternehmenseinheiten nicht zu bilden sind.

#### § 33 g

##### Mißbrauchsaufsicht

Die Kartellbehörde hat gegenüber eingetragenen Presseunternehmen die in § 22 Abs. 4 genannten Befugnisse, soweit diese Unternehmen ihre Stellung auf dem Markt mißbräuchlich ausnutzen.

#### § 33 h

##### Regionaler Bereich

(1) Die Kartellbehörde verzeichnet in einem gesonderten öffentlichen Register solche Presseunternehmen, die innerhalb eines regionalen

Verbreitungsgebietes oder in abgrenzbaren Teilen desselben (Regierungsbezirk, Stadt- oder Landkreise) auf dem Markt der Tages- oder Sonntagszeitungen

1. allein oder zusammen mit anderen Unternehmen über eine Zeitung verfügen, deren verkaufte Auflage im Jahresdurchschnitt höher ist als die verkaufte Auflage der beiden nächstfolgenden Zeitungen desselben Wettbewerbsbereichs zusammen,

2. allein oder nach Maßgabe der Beteiligung ihrer Inhaber an anderen Unternehmen einen Anteil erreichen, der 80 vH der in diesem Bereich verkauften Exemplare aller Tages- und Sonntagszeitungen übersteigt.

(2) Die Vorschriften der §§ 33 c Abs. 2 und 3, 33 d — 33 g sind mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

1. Die Melde- und Auskunftspflichten gelten auch für solche Unternehmen, die im regionalen Bereich einen Anteil von mehr als 50 vH erreichen.

2. Die Vermutung der Beeinträchtigung des freien publizistischen Wettbewerbs greift nicht schon dann ein, wenn sich ein eingetragenes Unternehmen an Neugründungen, Zusammenschlüssen und Redaktionsabsprachen außerhalb seines bisherigen regionalen Bereichs beteiligt.

3. Unter den Voraussetzungen des § 33 f Abs. 4 ist die Genehmigung zu Neugründungen, Zusammenschlüssen und Redaktionsabsprachen auch dann zu erteilen, wenn dies zur Schaffung oder Erhaltung leistungsfähiger Presseunternehmen erforderlich ist.

#### § 33 i

##### Heterogene Zusammenschlüsse

(1) Verboten sind Zusammenschlüsse von  
a) Presseunternehmen mit Unternehmen, die Hörfunk- oder Fernsehprogramm zusammenstellen oder ausstrahlen,

b) eingetragenen Presseunternehmen im Sinne des § 33 c mit Unternehmen, die Hörfunk- oder Fernsehprogramme herstellen. Das gleiche gilt für die Beteiligung an entsprechenden Neugründungen.

(2) Zur Herstellung von Werbesendungen werden durch Landesrecht Produktionsunternehmen errichtet, die von Sendunternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform in finanzieller, wirtschaftlicher, rechtlicher und personeller Hinsicht unabhängig sein müssen.

(3) Die Verbreitung der Werbesendungen über die Landes- und Länderrundfunkanstalten wird durch Landesrecht und Vereinbarungen zwischen den Ländern geregelt, wobei auch der Rahmen für angemessene Sendegebühren festzulegen ist.

#### § 33 k

##### Nachrichtenagenturen und Vertriebsunternehmen

(1) Nachrichtenagenturen und Pressedienste sind verpflichtet, jedes Presseunternehmen zu gleichen Bedingungen zu beliefern.

(2) Verträge und Beschlüsse, die ein Unternehmen des Zeitungs- oder Zeitschriftenhandels in der Freiheit des Bezuges oder Vertriebes von Zeitungen oder Zeitschriften beschränken, sind unwirksam.

#### § 33 I

##### Wettbewerbsregeln

Wettbewerbsregeln im Sinne des § 28 können auch zum Schutz des freien publizistischen Wettbewerbs aufgestellt werden, insbesondere Bestimmungen über kostendeckende Mindestanzeigen- und Abonnementspreise, Gewährung von Werbepremien, Verschenken von Zeitungen und Zeitschriften einschließlich von Anzeigenblättern.

II. § 38 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:  
Eine Ordnungswidrigkeit begeht, . . .

10. wer vorsätzlich oder fahrlässig die gemäß § 33 d und 33 h vorgeschriebenen Angaben unterläßt oder diese unvollständig oder unrichtig erteilt,

11. wer vorsätzlich rechtskräftigen Anordnungen gem. § 33 e bis 33 h zuwiderhandelt.

12. wer vorsätzlich dem Verbot gemäß § 33 i zuwiderhandelt.

§ 44 wird wie folgt ergänzt:

(1) Die in diesem Gesetz der Kartellbehörde übertragenen Aufgaben und Befugnisse nehmen wahr

1. das Bundeskartellamt . . .

f) gegenüber Presseunternehmen, es sei denn, daß dessen Tätigkeit nicht über das Gebiet eines Landes hinausreicht . . .

3. in allen übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Vor Entscheidungen gemäß § 33 e bis 33 h ist das für den Sitz der beteiligten Unternehmen zuständige Pressekuratorium zu hören. Von der Teilnahme an dessen Beratung sind solche Mitglieder ausgeschlossen, die an der Sache selbst beteiligt sind. Die Kartellbehörde kann dem Pressekuratorium eine Frist zur Stellungnahme von mindestens zwei Monaten setzen, nach deren Ablauf sie auch ohne Stellungnahme zur Entscheidung befugt ist.

§ 106 wird wie folgt ergänzt: (bleibt zunächst offen).

#### Artikel 7 Änderung der

##### Zivilprozeßordnung

I. Hinter § 32 wird folgende Bestimmung eingefügt:

##### § 32 a

Für Klagen aus unerlaubten Handlungen, die durch Herstellung und Verbreitung von periodischen Druckwerken oder von Rundfunksendungen begangen werden, sind ausschließlich, aber wahlweise die beiden Gerichte zuständig, in deren Bezirk der Verletzte seinen Wohnsitz oder das beklagte Presse- oder Rundfunkunternehmen seinen Sitz hat.

II. In § 383 Abs. I wird folgende Nr. 6 eingefügt:

6. Personen, die an der Herstellung, Veröffentlichung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder als Mitarbeiter eines Rundfunks (Hörfunks oder Fernsehens) an der Herstellung oder Verbreitung von Nachrichten, Tatsachenberichten oder Kommentaren in Wort, Ton oder Bild mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders, Chiffre-Inserenten oder Gewährsmannes von Beiträgen, Chiffre-Anzeigen und Unterlagen sowie über die ihnen anvertrauten Tatsachen.

III. § 383 Abs. III erhält folgende Fassung:

III. Die Vernehmung der unter Nr. 4—6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, nicht auf Tatsachen zu richten, von denen erkennbar ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

IV. Hinter § 935 wird folgende Bestimmung eingefügt:

##### § 935 a

Für die Durchsetzung der vergeblich verlangten Verbreitung einer Gegendarstellung (§ 847a BGB) ist der ordentliche Rechtsweg gegeben und gelten die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechend; ein Hauptverfahren findet nicht statt.

#### Artikel 8

##### Änderung der Strafprozeßordnung

I. § 53 Abs. I Nr. 5 + 6 werden durch folgende Nr. 5 ersetzt:

5. (wie § 383 Abs. I Nr. 6 ZPO).

II. § 97 Abs. V erhält folgende Fassung:

(5) Die Beschlagnahme von Schriftstücken und Unterlagen, die sich im Gewahrsam der nach § 53 Abs. I Nr. 5 zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten oder der Redaktion des Presse- oder Rundfunkunternehmens, der sie angehören, befinden, ist unzulässig, wenn sie zu dem Zweck erfolgt, die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen oder Unterlagen zu ermitteln oder Tatsachen zu ermitteln, die den zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten anvertraut sind.

III. In § 97 wird folgender Absatz VI eingefügt:

(6) Abs. 5 gilt für Durchsuchungen entsprechend.

IV. Hinter § 97 wird folgende Bestimmung eingefügt:

##### § 97 a

(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerks darf nur durch den Richter angeordnet werden, und zwar nur, wenn

a) dringende Gründe für die Annahme vorliegen, daß das Druckwerk eingezogen oder seine Unbrauchbarmachung angeordnet werden wird, und

b) in den Fällen, in denen die Einziehung oder die Anordnung der Unbrauchbarmachung einen Antrag oder eine Ermächtigung voraussetzt, dringende Gründe für die Annahme vorliegen, daß der Antrag gestellt oder die Ermächtigung erteilt werden wird.

(2) Ist das Druckwerk als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung, so dürfen nicht mehr als fünf Stücke des Druckwerks beschlagnahmt werden.

(3) Die Beschlagnahme darf nicht angeordnet werden, wenn

a) der mit ihr verfolgte und erreichbare Rechtsschutz offenbar geringer wiegt als das durch eine Beschlagnahme gefährdete öffentliche Interesse an unverzüglicher Verbreitung des Druckwerks, oder wenn

b) die nachteiligen Folgen der Beschlagnahme offenbar außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen.

(4) Die Anordnung der Beschlagnahme erfaßt nur diejenigen Stücke eines Druckwerks, die sich im Gewahrsam des Verfassers, Verlegers, Herausgebers, Redakteurs, Druckers, Händlers oder anderer an der Herstellung, Veröffentlichung und Verbreitung mitwirkender Personen befinden, sowie die öffentlich ausgelegten oder angebotenen oder zur Verbreitung oder Vervielfältigung bestimmten Druckstücke.

Die Beschlagnahme kann in der Anordnung beschränkt oder auf Druckformen, Platten, Matrizen oder andere Vervielfältigungsmittel ausgedehnt werden.

(5) In der Anordnung der Beschlagnahme sind die sie veranlassenden Stellen des Druckwerks unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Ausscheidbare Teile des Druckwerks, deren Inhalt nicht zu beanstanden ist, sind von der Beschlagnahme auszunehmen.

(6) Die Beschlagnahme kann dadurch abgewendet werden, daß der sie veranlassende Teil des Druckwerks von der Vervielfältigung oder Verbreitung unverzüglich ausgeschlossen wird.

(7) Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung des von ihr betroffenen Druckwerks oder der Wiederabdruck des die Beschlagnahme veranlassenden Teils dieses Druckwerks verboten.

(8) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn nicht binnen eines Monats die öffentliche Klage erhoben oder die selbständige Einziehung oder Unbrauchbarmachung beantragt ist. Reicht die Frist wegen des Umfangs des Verfahrens oder wegen erheblicher Beweisschwierigkeiten nicht aus, so kann der Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Frist um höchstens sechs Monate verlängern.

(9) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt. Mit dem Antrag tritt das Verbreitungsverbot nach

Abs. 7 außer Kraft. Die Staatsanwaltschaft hat die von der Beschlagnahme Betroffenen von ihrem Antrag unverzüglich zu unterrichten.

(10) War die Beschlagnahme unzulässig oder erweist sie sich als ungerechtfertigt, so ist dem von ihr Betroffenen auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren. Dies gilt auch für den Zeitraum, in dem die Beschlagnahme fortbestanden hat, obwohl sie nach Abs. 8 aufzuheben war. Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn die Einziehung oder Unbrauchbarmachung nur deshalb unterblieben ist, weil kein Antrag gestellt oder keine Ermächtigung erteilt worden ist. Die Entschädigung wird für den durch die Beschlagnahme verursachten Vermögensschaden geleistet.

(11) Der Entschädigungsanspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn die Beschlagnahme aufgehoben oder wenn weder im Hauptverfahren noch im Verfahren nach den §§ 430 ff. die Einziehung oder Unbrauchbarmachung angeordnet worden ist. Der Antrag kann frühestens nach Bekanntgabe der Entscheidung und spätestens binnen sechs Monaten bei der Staatsanwaltschaft gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Justizminister. Gegen seine Entscheidung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Die Zivilkammer des Landgerichts ist ohne Rücksicht auf den Wert ausschließlich zuständig. Die Klage ist binnen drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben.

#### *Artikel 9 Änderung der Reichsabgabenordnung*

In § 177 Abs. I, auf den u. a. § 84 FGO Bezug nimmt, wird folgende Nr. 5 eingefügt:

5. Personen, die an der Herstellung, Veröffentlichung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder als Mitarbeiter eines Rundfunks (Hörfunks oder Fernsehens) an der Herstellung oder Verbreitung von Nachrichten, Tatsachenberichten oder Kommentaren in Wort, Ton oder Bild mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährmannes von Beiträgen und Unterlagen sowie. . .

#### *Artikel 10 Änderung des Fernmeldeanlagengesetzes (BGBl. III 9020—1)*

In § 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: (3) Die Verleihung an Privatpersonen ist zulässig, wenn der Frequenzbedarf der öffentlichen Hand, insbesondere für Sendeveranstaltungen für Zwecke der Bildung, gedeckt ist. Die Verleihung kann mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall verbunden werden, daß neuer öffentlicher Bedarf im Sinne des Satzes 1 entsteht. Die Verleihung an Privatpersonen bedarf der Zustimmung der Bundesregierung und des Bundesrates.